



Der Datenschutzbeauftragte

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Putsche & Jung Rechtsanwälte  
Raiffeisenstr. 30

86663 Asbach-Bäumenheim

Per Mail: kanzlei@putsche-jung.de

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-16866

FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Größel

E-MAIL dsrecht@bka.bund.de

AZ 2012/IFG/Putsche Dobert

DATUM 04.07.2012

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zum Einsatz von Schusswaffen bei der Verübung von Straftaten**

Sehr geehrte Frau Putsche Dobert,

mit Antrag vom 03.05.2012 (eingegangen per Einschreiben am 09.05.2012) beantragen Sie Auskunft und Zuverfügungstellung von Unterlagen betreffend den Einsatz von Schusswaffen bei der Verübung von Straftaten in einer von Ihnen exakt spezifizierten Zusammenstellung.

Ihrem Antrag auf Informationszugang auf Grundlage des IFG wird stattgegeben, soweit Unterlagen im Bundeskriminalamt (BKA) dazu vorliegen.

a) Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich gemäß § 2 Nr. 1 nur auf tatsächliche im BKA vorhandene, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben.

Soweit im statistischen Interesse der polizeilichen der Länder und des Bundes berücksichtigungswürdig, gehen die in Ihrem spezifischen Interesse stehenden Informationen aus der Po-

SEITE 2 VON 3

lizeilichen Kriminalstatistik (PKS) hervor, welche auf den Internetseiten des BKA ([www.bka.de](http://www.bka.de)) veröffentlicht ist.

Die von Ihnen erbetene Aufstellung und deren Spezifizierung liegen aber überwiegend außerhalb des statistischen Interesses bei der Erstellung der PKS bzw. der Bundeslagebilder. Entsprechende Unterlagen wurden deshalb vom BKA dazu weder erstellt, noch liegen solche dem BKA vor.

In der PKS werden beispielsweise Straftaten erfasst, die mit der Kennung "mit Schusswaffe gedroht/ geschossen" versehen sind. Hierbei handelt es sich um Schusswaffen gem. §1 Waffengesetz. Die Art der Waffe wird in der PKS ebenso wenig ausgewiesen wie deren tatsächliche Besitzverhältnisse.

Fälle, die aufgrund des Mitführens einer Schusswaffe registriert wurden, können ebenfalls nicht aus der PKS isoliert werden (vgl. hierzu auch S. 16 der Vorbemerkungen zum PKS-Jahrbuch).

b) Des weiteren beziehen Sie sich auf eine in der Vergangenheit erhaltene Statistik "Waffen- und Kriminalität". Eine solche wird vom BKA nicht erstellt und liegt diesem ebenfalls nicht vor.

Das BKA erstellte allerdings bis zum Jahre 2002 jährlich einen „Jahresstatistik Waffen- und Sprengstoffkriminalität“, beginnend im Jahre 2003 ein „Bundeslagebild Waffenkriminalität“. Beide Produkte sind gemäß den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden (VSA) als Verschlusssache eingestuft, weshalb gemäß § 3 Nr. 4. IFG zunächst kein Informationsanspruch bestünde.

Aufgrund eines vor Ihren Antrag gestellten fast gleichlautenden IFG-Antrages wurden nunmehr aber jeweils nicht eingestufte Versionen der „Jahresstatistik Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ der Jahre 2001-2002 und des „Bundeslagebild Waffenkriminalität“ der Jahre 2003-2010 erstellt. Dies hat allerdings zu einer längeren Bearbeitungszeit in einem insoweit atypischen Fall geführt.

Diese Statistiken und Bundeslagebilder sind als Anlage beigelegt.

Ich gehe zusammenfassend insoweit davon aus, dass Ihrem Ersuchen auf Informationszugang stattgegeben wurde, soweit es dem BKA überhaupt möglich war.

#### **Kosten:**

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren und Auslagen zu Ihrem Antrag richten sich im Einzelnen der Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006.

SEITE 3 VON 3 Gebühren:

Nach Nr. 1.2 Teil A IFGGebV ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ein Gebührenrahmen von 60 bis zu 250 € vorgesehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Informationen im Rahmen eines fast gleichgelagerten Antrages mittlerweile aber vorliegen, sehe ich gemäß § 2 Abs. 2 IFGGebV aus Gründen der Billigkeit von der Erhebung einer Gebühr vollständig ab.

Auslagen:

Es werden keine Auslagen nach Teil B IFGGebV berechnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gröbel

Kriminalhauptkommissar